

Beilage 1 zu GR Nr. 2023/508

1. November 2023

AS 551.110

Allgemeine Polizeiverordnung (APV)

Änderung vom ...

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004¹ in Verbindung mit Art. 54 GO²,

beschliesst:

Art. 13 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für Kundgebungen und Demonstrationen mit höchstens 100 Teilnehmenden besteht für Standardplätze und -routen ein einfaches Meldeverfahren mit Buchungsbestätigung.

Abs. 3^{bis} wird aufgehoben.

⁴ Der Stadtrat bestimmt Gebiete:

- a. die im Rahmen des einfachen Meldeverfahrens für Kundgebungen und Demonstrationen genutzt werden können;
- b. die für politische Standaktionen ohne Bewilligung und ohne Meldung genutzt werden können.

Benutzung öffentlicher Sachen

a. Grundsätze

Art. 13a ¹ Der Stadtrat erlässt eine Benutzungsordnung und setzt die Benutzungs- und Bewilligungsgebühren fest.

² Bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt er insbesondere:

- a. das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung;
- b. den wirtschaftlichen Nutzen für die Benutzenden; und
- c. allfällige Nachteile für das Gemeinwesen.

³ Bei einer Benutzung zu politischen Zwecken wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Beim Vollzug des Meldeverfahrens gemäss Art. 13 Abs. 3 regelt der Stadtrat insbesondere:

- a. den Buchungsprozess;
- b. die Limitierungen von Buchungen;
- c. die Erreichbarkeits- und Anwesenheitspflichten.

b. Benutzungsordnung

Art. 13b ¹ Die Benutzung des Sechseläutenplatzes gemäss Art. 13 Abs. 2 wird an höchstens 180 Tagen pro Kalenderjahr bewilligt.

c. Sechseläutenplatz

¹ LS 551.1

² AS 101.100

² Im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September wird die Benutzung an höchstens 45 Tagen bewilligt.

³ Auf- und Abbauzeiten werden für die Berechnung der Benutzungstage mitgezählt.

⁴ In der übrigen Zeit steht der Sechseläutenplatz der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung.